

Berlin, 6. Juli 2007  
Stellungnahme Nr. 33/07

# **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

**durch den Ausschuss Sozialrecht**

**zum Arbeitsentwurf eines  
Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung  
(UV-Reformgesetz – UVRG)**

**hier: Zweiter Teil: Leistungsreform der gesetzlichen Unfallversicherung  
Stand 27.04.2007**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt am Main  
(Vorsitzender und Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Matthias Bünger, Tübingen  
Rechtsanwalt Reinhard Holterman, München  
Rechtsanwalt Michael Klatt, Oldenburg  
Rechtsanwalt Ronald Richter, Hamburg

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwältin Bettina Bachmann

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium der Finanzen
- Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
- Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der Fraktion CDU/CSU im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag
- Arbeitskreis Arbeit und Soziales der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Arbeitskreis Arbeit und Soziales der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag
- Arbeitskreis Arbeit und Soziales der Fraktion der Linkspartei/PDS im Deutschen Bundestag
- Bundesverband freier Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Steuerberaterverband
- Vorstand, Landesverbände des DAV
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
- ASR
- NJW
- NSZ
- Die Sozialgerichtsbarkeit

*Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit 64.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.*

## **1. Pannenhelfer**

Die Diskussion um den Versicherungsschutz bei der Pannenhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII zieht sich seit langen Jahren hin. Die ausdrückliche Streichung in § 4 Abs. 4 Nr. 2 SGB VII – E trägt dieser Diskussion zwar Rechnung, ist aber wenig plausibel und schon gar nicht konsequent:

**a)** In der Praxis bereitet die Abgrenzung nachbarschaftlicher Hilfe bzw. Hilfe unter Freunden von der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII extreme Schwierigkeiten. Die an Einzelfällen orientierte Rechtsprechung ist weder überschaubar noch konzis (vgl. z. B. BSG vom 05.07.2005 –B 2 U 22/04: Kein Versicherungsschutz bei Pflege in Reihenhausanlage, andererseits LSG Bayern vom 17.01.2006 – L 3 U 57/05: Nachbarschaftliche Hilfe versichert; LSG Schleswig-Holstein vom 09.11.2006 – L 1 U 32/06: Nachbarschaftliche Hilfe nicht versichert).

Auch die Abgrenzung, wann ein „Freundschaftsdienst“ oder eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit vorliegt, bereitet extreme Schwierigkeiten. Diese Diskussionen stehen im Widerspruch zu den politischen Initiativen, die auf mehr „bürgerschaftliches Engagement“ abzielen.

**b)** Man muss feststellen, dass der Gesetzgeber den Versicherungsschutz der „ehrenamtlichen Tätigkeit“ eher erweitert, eine kostenfreie Pannenhilfe aber nun bewusst aus dem Versicherungsschutz herausnimmt und hier auch noch den Gedanken einer „Aufopferung für die Allgemeinheit“ strapaziert, obwohl arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII immer auch einen privatnützigen Anteil haben.

## **2. BK-Recht**

Die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB VII–E aufgenommene Sperrwirkung ist nicht unproblematisch, da sie unter Umständen genau die Personen benachteiligt, die wegen des „langsamen“ Fortschritts der medizinischen Erkenntnisse in der Arbeit unzureichend geschützt wurden und als erste Opfer entsprechender Risiken werden. Dies widerspricht dem Effektivitätsgedanken der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch ist die „Sperrzeit“ von maximal drei Jahren eher willkürlich, da keineswegs sichergestellt ist, dass zum Jahresbeginn entsprechende wissenschaftliche Überprüfungen und Diskussionen tatsächlich beginnen und alsbald abgeschlossen werden.

Die Rückwirkungsklausel gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 SGB VII-E trägt den aufgetretenen Unsicherheiten zwar Rechnung, benachteiligt aber solche Personen, die von einem Arzt behandelt wurden, der pflichtwidrig die Anzeige versäumt hat, u. U. auch wegen Unkenntnis.

Für die Anerkennung der Entschädigung eines Arbeitsunfalles gibt es keine „Verfallfristen“. In der Praxis kommt es immer mal wieder vor, dass mehr als 10 Jahre zurückliegende Unfälle nun doch als Arbeitsunfall anerkannt werden (müssen). Sind die Unterschiede zwischen Arbeitsunfall und BK tatsächlich so relevant, dass dies eine Verfallfrist rechtfertigt? Nein!

### 3. Pflege

Die Leistungen bei Pflege gemäß § 44 SGB VII reichen in der Praxis bisweilen nicht aus (unfallbedingtes Wachkoma usw.). Einen Ausweg bietet dann der Anstellungsvertrag mit Angehörigen. Über einen Anstellungsvertrag können die Grenzbeträge erhöht werden, insbesondere wenn mehrere Angehörige eingebunden sind. Sie müssten dann Arbeitnehmer des behinderten Menschen werden – ein Konstrukt, welches schon bei der Arbeitsassistenten Schwierigkeiten bereitet, bei einem behinderten Menschen, der einer Betreuung bedarf, erst recht. Hier einen gangbaren Weg zu finden, ist wichtiger als die Umwandlung von DM in EURO.

### 4. EM-Rente

Die Einführung einer Erwerbsminderungsrente gemäß §§ 56 ff. erscheint sehr problematisch, im Einzelnen widersprüchlich:

**a)** In der Praxis ist es in der Tat schon heute schwierig, die MdE festzulegen etwa bei einem Bauarbeiter, der sich das Sprunggelenk verletzt hat und nun nicht mehr auf unebenem Boden gehen kann. Er erreicht selten eine MdE von 20 % und damit einen Anspruch auf Verletztenrente, wird zumeist aber unfallbedingt arbeitslos. Nach dem neuen Recht wird die Erwerbsminderungsrente auf 60 % der Vollrente erhöht für die Dauer von zwei Jahren wegen Arbeitslosigkeit.

Das nützt ihm aber nur scheinbar etwas: Die „Vollrente“ orientiert sich am JAV und beträgt 60 % des JAV (bisheriges Einkommen in den letzten 12 Monaten). Der Bauarbeiter erhält also als Erwerbsminderungsrente kaum mehr als ihm als Arbeitslosengeld I sonst zustünde (zur Anrechnung vgl. § 142 SGB III), allerdings für einen etwas längeren Zeitraum.

**b)** Er findet einen neuen Job, aber nur Teilzeit. Dieser neue Job entspricht nicht automatisch der „zumutbaren Tätigkeit“, sondern es geht um sozial gleichwertige Jobs. Dem Bauarbeiter wird man wahrscheinlich eine Innendiensttätigkeit als Pförtner usw. anbieten, so wie wir das aus jahrelangen quälenden Diskussionen um die Berufsunfähigkeit in der Rentenversicherung kennen (vgl. neuestens auch BSG vom 27.03.2007 – B 13 R 63/06 R). Der Verletzte wird „sich schlecht reden“, seine Qualifikation als veraltet hinstellen, geltend machen, er sei nicht mehr umstellungsfähig so dass er allenfalls ganz gering entlohnte Tätigkeiten noch verrichten kann. Er wird „im Kampf um die Erwerbsminderungsrente“ jedes Jobangebot ablehnen, um schlussendlich eine möglichst hohe Erwerbsminderung herauszuholen.

**c)** Im Streit darum müssen medizinische Fragen geklärt werden, berufskundliche und die Situation des Arbeitsmarktes. Letzteres ergibt sich ganz deutlich aus der Definition der Zumutbarkeit in § 56 Abs. 2 SGB VII–E. Die BG ihrerseits ist zur Vermittlung verpflichtet (§ 35 Abs. 5 Nr. 3 SGB VII-E), so dass sie über Vermittlungschancen Auskunft geben kann. Der Versicherte wird danach aber auch die Agentur für Arbeit und ähnliche Stellen als sachkundig benennen.

**d)** Die Neuregelung gewährt keinen vollen Schadensersatz, da sie einen unfallbedingt verschlossenen Berufsaufstieg nicht honoriert: Der Angestellte, der in wenigen Jahren mit einem Aufstieg in das Management rechnen konnte, erhält, wenn er unfallbedingt in der gleichen Vergütungsgruppe bleiben muss, nichts für diesen Fortkommensschaden.

**e)** Die Erwerbsminderungsrente wird bis zur Regelaltersgrenze begrenzt. Diese Begrenzung macht Sinn. Es macht auch Sinn, dass der Rentenschaden ausgeglichen wird (wie ist eigentlich das Verhältnis zu Beiträgen seitens der Unfallversicherung und regressierten Beiträgen gemäß § 119 SGB X?). Nachdem die gesetzliche Rentenver-

sicherung nur noch eine Art Basis für die Altersvorsorge darstellt, fehlt eine Aufstockung der zweiten und dritten Säule: Wer unfallbedingt seine bisherige Arbeitsstelle verliert, hat häufig auch Einbußen bei der Betriebsrente. Diese werden nicht ausgeglichen.

**f)** Wenn es Sinn macht, die Erwerbsminderungsrente zeitlich zu befristen, nämlich bis zum Eintritt der Regelaltersgrenze, stellt sich die Frage, weshalb der Versicherte, der nach diesem Zeitpunkt einen Arbeitsunfall erleidet, eine einmalige Leistung in Höhe der fünffachen Jahresrente erhält (§ 56 Abs. 6 SGB VII-E): Der Verletzte, der zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze einen Unfall erleidet, steht deutlich schlechter dar als ein Arbeitskollege, der zwei Monate nach dem 65. Lebensjahr einen Unfall erleidet und über das Rentenalter hinaus eigentlich nur noch weitergearbeitet hat weil ihn sein Arbeitgeber dringend darum bat und es ihm zu Hause zu langweilig war.

**g)** Nicht recht klar wird, ob der „Werkstudent“ eine Erwerbsminderungsrente nach § 56 erhält oder ob auch in seinem Fall nur der gekürzte Anspruch gemäß § 57 Abs. 2 SGB VII-E gilt. Nach Wortlaut des Entwurfs dürfte wohl § 57 Abs. 2 vorrangig sein.

**h)** Worum handelt es sich bei einer „Kraft Gesetzes versicherten selbständigen Tätigkeit“ i. S. d. § 57 Abs. 1? Bezieht sich diese Versicherung auf § 2 Abs. 1 SGB VII oder auf Selbständige, die z. B. in der Rentenversicherung gemäß § 2 SGB VI pflichtversichert sind?

**i)** Erleiden Schüler vor dem 18. Lebensjahr einen Arbeitsunfall, gibt es keine Erwerbsminderungsrente. Es gibt durchaus Schüler, die regelmäßig geringfügig arbeiten und dadurch verhindern, dass sie z. B. Schüler-BAföG in Anspruch nehmen müssen oder gar Leistungen nach dem SGB II. Macht es Sinn, diese Personen auf Leistungen der Grundsicherung zu verweisen, obwohl sie durch ihre Tätigkeit bewiesen haben, dass sie bereit und willens sind, ihren Unterhalt selbst zu finanzieren?

**j)** Soweit erkennbar, bleibt es bei der Anrechnung der Erwerbsminderungsrente auf die Rente wegen Erwerbsminderung nach dem SGB VI (vgl. § 96 a Abs. 2 a SGB VI-E). Der Gesundheitsschadensausgleich wird auf die EM-Rente nach SGB VI sicherlich nicht angerechnet. Die Regelung in § 96 a Abs. 2 a SGB VI –E dürfte darauf hinauslaufen, dass der Anrechnungsbetrag in vielen Fällen höher ist als die Erwerbsminderungsrente selbst, die nach SGB VII tatsächlich gezahlt wird. Das überzeugt nicht.

## 5. Gesundheitsschaden

Der Gesundheitsschadensausgleich soll sich an den Anhaltspunkten orientieren. Warum eigentlich? Seit mehreren Jahrzehnten wird darüber diskutiert, dass die GdB-Werte in den Anhaltspunkten sich deutlich von den MdE-Erfahrungswerten in der gesetzlichen Unfallversicherung unterscheiden. Die Kriegsopferversorgung andererseits ist mit der so genannten Grundrente und den Zusatzleistungen anders organisiert als es nun dem neuen System der Erwerbsminderungsrente und des Gesundheitsschadensausgleichs nach SGB VII entspricht. Worin liegt die Gewähr dafür, dass die Anhaltspunkte „zutreffender“ den Gesundheitsschaden abbilden?

§ 62 b honoriert in einem höheren Gesundheitsschadensausgleich die Tatsache der vollständigen Erwerbsminderung einerseits und der Arbeitslosigkeit andererseits. Die Arbeitslosigkeit hat eigentlich mit dem Gesundheitsschadensausgleich nichts zu tun.

Warum erhöht sich der Gesundheitsschadensausgleich nach Erreichen der Regelaltersgrenze? Der Pflegebedarf und auch die vermehrten Bedürfnisse haben als solche mit der Regelaltersgrenze gar nichts zu tun. Auch mit dem Zweck der Neuregelung, die Leistungen zielgenauer einzusetzen, hat ein solcher pauschaler „Alterszuschlag“ eigentlich nichts zu tun.

Zur Klarstellung: Es geht nicht darum, alten Menschen die finanzielle Lebensgrundlage streitig zu machen oder zu beschneiden. Es geht auch nicht um einen „Generationenkonflikt“, sondern es geht um die Frage, wie weit das Leistungssystem in Zukunft mit den Entwicklungen in Arbeitswelt, Wirtschaft und Gesellschaft Schritt halten kann und sie gestalten muss (Seite 52). Wir sehen schon heute, dass alte Menschen zweifelsohne einen höheren Pflegebedarf und einen höheren Bedarf was die Hilfe im Haushalt anlangt, haben. Umgekehrt haben Versicherte im Erwerbsleben höhere Aufwendungen für die Wohnung und insbesondere den familiären Unterhalt, zum Teil auch für die Teilhabe an der Gesellschaft

Vor diesem Hintergrund ist sehr kritisch zu fragen, ob die Beträge über den Gesundheitsschadensausgleich tatsächlich in etwa den Schmerzensgeldansprüchen entsprechen wie sie im Zivilrecht anerkannt werden (vgl. Begründung zu § 62 b Abs. 2). Ggf. wäre auch zu prüfen, wie in anderen EU-Staaten mit betriebsbedingten Gesundheitsschäden umgegangen wird.

## **6. Neufeststellung**

Das Gesetz regelt ausdrücklich die Abänderung der Renten, wenn sich die „tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse“ verändern (z. B. § 73 SGB VII-E). Dieser Änderungsvorbehalt ist nun sehr viel komplizierter geworden. Eine Änderung der Verhältnisse ist sicherlich die Arbeitslosigkeit. Gilt dies auch für einen „neuen Job“? Wie wirken sich gesundheitliche Veränderungen auf beide Renten aus? Das BVG enthält über § 74 SGB VII-E hinausgehende Bestandsschutzregelungen nach langjähriger Rentengewährung.

## **7. Abfindung**

Müsste nicht die Frage der Abfindung grundlegend neu geprüft werden, wenn man den Gesundheitsschadensausgleich z. B. bei Arbeitslosigkeit erhöht und ihm eine besondere Bedeutung im Alter beimisst? In der Praxis kommt es durchaus vor, dass Eltern einen Kapitalbetrag, den ihre Kinder als Schmerzensgeld erhalten, zum Kauf eines neuen Autos, der Schuldenbereinigung oder dem Kauf eines Hauses verwenden. Macht angesichts dessen die sehr weitgehende Abfindungsmöglichkeiten gemäß § 75 ff. SGB VII-E sozialpolitisch Sinn?

## **8. Straßenverkehr und Unfallversicherung**

Warum entfällt der Gesundheitsschadensausgleich, wenn der Versicherungsfall bei einer schwerwiegenden Verkehrsverletzung eingetreten ist? § 101 Abs. 1 a SGB VII-E versucht eine Antwort auf ein derzeit vor den Gerichten intensiv diskutiertes Problem zu geben, allerdings ohne jede Differenzierung: Wer an einer gefährlichen Stelle überholt weil er in Eile ist, macht sich nun einmal nach § 315 c StGB strafbar. Einerlei, ob der Gesundheitsschaden 30 % oder 100 % beträgt: Der Verletzte verliert undifferenziert jeglichen Anspruch. Eine Sanktion, die mit dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung kaum noch etwas zu tun hat! Man bedenke, dass der Gesetzgeber ganz bewusst im Straßenverkehr die Gefährdungshaftung eingeführt hat!

## **9. Schülerunfall**

Wer sich näher mit Schülerunfällen befasst, wird die Korrektur des § 104 sehr schnell begrüßen: Wir erleben immer wieder Aggressionen auf dem Schulhof, die eindeutig vorsätzlich sind. Ist es aber wirklich richtig, einen Schüler für „schultypisches“ Verhalten voll zur Rechenschaft zu ziehen für eine Folge, die er offensichtlich nicht überschaut. Hier taucht auch die Frage auf, wie das Alter des Schülers zu bewerten ist. Der Vorschlag für eine

Korrektur des §§ 104 Abs. 1 schießt weit über das Ziel hinaus und führt zu neuen Ungerechtigkeiten.